

Änderungsanträge zu TOP 10.2 – Beratung und Beschlussfassung – Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen
 Einbringer: Dobert, Alexander

Derzeitig geltende Fassung	Vorschlag des Einbringers der Beschlussvorlage	Vorschlag des Einbringers des Änderungsantrages
<p style="text-align: center;">§ 12 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tage schriftlich zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Auskunftsrecht</p> <p>(1) Jedes ehrenamtliche Mitglied des Stadtrates hat das Recht, schriftlich, elektronisch oder in der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse, denen es angehört, mündlich Anfragen zu allen Angelegenheiten der Stadt und der Stadtverwaltung an den Oberbürgermeister zu richten; die Auskunft ist vom Oberbürgermeister zu erteilen.</p> <p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel einem Monat schriftlich zu erteilen.</p>	<p>(2) Kann eine Anfrage während der Sitzung nicht unverzüglich mündlich beantwortet werden, hat der Oberbürgermeister die Auskunft binnen einer Frist von in der Regel 14 Tagen schriftlich zu erteilen. Schriftliche Beantwortungen sind allen Mitgliedern des Stadtrates zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(3) Ist die Mehrheit der ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates durch Abstimmung der Auffassung, dass die mündlich beantwortete Anfrage grundsätzliche Bedeutung für künftige Beratungsgegenstände hat, so ist der Hauptverwaltungsbeamte verpflichtet, die Anfrage zusätzlich schriftlich zu beantworten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Einwohnerfragestunde</p> <p>(1) Der Stadtrat sowie seine beschließenden Ausschüsse führen im Rahmen ordentlicher öffentlicher Sitzungen eine Einwohnerfragestunde durch.</p> <p>(2) Der Vorsitzende Stadtrat legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde fest.</p>

<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen.</p>	<p>(3) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.</p> <p>(4) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Der Einwohner ist in anderen Fällen sachdienlich durch den Vorsitzenden an die zuständige Körperschaft/Stelle zu verweisen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt „Sangerhäuser Nachrichten“ durch den Hauptverwaltungsbeamten. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt, an dem das Amtsblatt den bekanntzumachenden Text enthält.</p> <p>Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. www.bund.de, Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Internetadresse https://buergerinfo.sangerhausen.de und der Angabe des Bereitstellungstages. Die Bekanntmachung ist mit ihrer Bereitstellung im Internet bewirkt. Im Amtsblatt Sangerhäuser Nachrichten oder bei eiligen Angelegenheiten in der Mitteldeutschen Zeitung wird auf die entsprechende Veröffentlichung im Internet hingewiesen.</p> <p>Für Vergaben erfolgt die Veröffentlichung gemäß den gesetzlich Regelungen auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, z.B. www.bund.de, Vergabemanagementsysteme oder die Homepage der Stadt Sangerhausen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen</p> <p>(1) [Vorschlag der Verwaltung ohne Änderung]</p> <p>(1a) Zusätzlich zur öffentlichen Bekanntmachung im Sinne des Absatzes 1 sind Beschlüsse des Stadtrates, der beschließenden Ausschüsse sowie der</p>

Ortschaftsräte, die ausschließlich Belange der jeweiligen Ortschaft im konkreten Falle betreffen, in den Schaukästen der Ortsteile zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Einladungen zu Sitzungen der Ortschaftsräte.

(1b) Die Bereitstellung der in Absatz 1a genannten Informationen in den Ortschaften stellt dabei kein Erfordernis im Hinblick auf die Wirksamkeit der Bekanntmachung nach Absatz 1 dar.

(1c) Die Schaukästen in den Ortsteilen befinden sich an folgenden Standorten:

- **Breitenbach: Rotdornstraße 2, ehemalige Feuerwehr**
- **Gonna: Gonnaer Hauptstraße 32, (neben Dorfgemeinschaftshaus)**
- **Grillenberg: am Gemeindebüro, Harzstraße 40**
- **Großleinungen: Hauptstraße 42 (gegenüber Ratskeller)**
- **Horla: Wickeröder Weg 08 (Gemeindehaus)**
- **Lengefeld: am Dorfgemeinschaftshaus, Lengefelder Tal 47**
- **Meuserlengefeld, Bushaltestelle Richtung Großleinungen**
- **Morungen: Ortseingang Morungen, Bushaltestelle vor Gebäude Morungen 09 a**
- **Oberröblingen: am Bürgermeisteramt, Oberröblinger Hauptstraße 63**
- **Obersdorf: Pölsfelder Straße (Bushaltestelle Richtung Pölsfeld)**
- **Riestedt: zwischen Alte Hauptstr. 41 und Volksbankcontainer**
- **Rotha: Buswartehalle, gegenüber Rothaer Dorfstraße 08**

		<ul style="list-style-type: none">- Paßbruch (Platz vor dem Grundstück Nr. 6)- Wettelrode: Dorfgemeinschaftshaus "Gemeindeschänke", Am Lindenplatz 10- Wippra: Wippraer Bahnhofstraße 21 (an der Verkaufsstelle)- Popperode (vor dem ehemaligen Gutshaus) Zum Neuen Schloß (an der Bushaltestelle)- Wolfsberg: Feuerwehrgerätehaus, Wolfsberger Straße
--	--	---